

lich einzuklagen (vergl. Amtl. Samml., Bd. XVII, S. 747). Eine solche Anerkennung konnte aber doch nicht genügen, um die Verjährungsfrist des Art. 12, F.-H.-G. zu unterbrechen. Diese Bestimmung beruht zweifellos auf dem Gedanken, daß Haftpflichtansprüche, um den Unternehmer nicht zu zwingen, in ihrer Höhe noch unbestimmte Forderungen in seine Geschäftsbilanz einzusetzen, möglichst bald liquidiert werden, und damit wäre die Annahme, daß die Verjährungsfrist durch die bloße Leistung von Zahlungen in kleinern Beträgen auch für eine größere Summe infolge Anerkennung unterbrochen werde, nicht vereinbar. Es erweist sich somit auch diese Einwendung gegen die Verjährungseinrede der Beklagten als unhaltbar und es erscheint somit letztere als begründet.

4. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß die Folgen des Unfalls zum Teil erst später zu Tage getreten sind. Der Wortlaut des Art. 12 des Fabrikhaftpflichtgesetzes läßt, besonders wenn er in Vergleichung gesetzt wird mit Art. 69 D.-R., die Auslegung nicht zu, daß die Verjährungsfrist erst dann zu laufen beginne, wenn alle Schadensfaktoren für den Geschädigten erkennbar geworden sind. Es darf also dieser mit der Erhebung seines Anspruchs nicht zuwarten, bis alle Folgen des Unfalls klar vorliegen, wie zur Evidenz aus Art. 8 des Gesetzes hervorgeht, wo dieser Fall vorgesehen und dafür die spezielle Vorschrift aufgestellt ist, daß im Urteil, wenn die Folgen des Unfalls bei der Ausfällung noch nicht genügend klar vorliegen, die Erhöhung der Entschädigung vorbehalten werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

D. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

128. Entscheid vom 6. April 1897 in Sachen
Heer=Stapfer.

I. Auf Ansuchen des Jacques Heer=Stapfer erließ die Arrestbehörde Basel am 6. Januar 1897 gegen Henri Stüssli=Trümpi in Genf für eine auf einen Verlustschein sich stützende Forderung von 18,985 Fr. 80 Cts. einen Arrestbefehl, worin als Arrestgegenstände die auf 1. Januar 1897 fälligen Renten ab den Policen Nr. 372, 401, 372, 402 und 372, 403 der „Equitable“ bezeichnet waren, und am gleichen Tage wurde der Arrest auf diese Gegenstände durch das Betreibungsamt Basel vollzogen. Namens der Eheleute Stüssli=Trümpi beschwerte sich Dr. Hans Albrecht in Basel mit Eingabe vom 18. Januar 1897 gegen die ihm am 8. mitgeteilte Arrestnahme. Erstlich gehe der Arrestbefehl von einer unzuständigen Behörde aus: derselbe könne nur an dem Orte ausgestellt werden, wo die zu verarrestierenden Vermögensstücke sich befinden und als solcher sei Genf, wo die Gläubiger wohnten, zu betrachten; jedenfalls hätte hier der Arrest vollzogen werden sollen. Weiter aber seien die fraglichen Renten den Ehegatten Stüssli=Trümpi von der Mutter des Ehemannes als unpfändbar bestellt worden, wofür auf die Kopie eines Briefes der Frau

Abele Blumer vom 1. Oktober 1887 an den Vertreter der „Equitable“ und auf die Abschrift einer entsprechenden Stelle im Liceregister der Gesellschaft verwiesen wurde; demnach seien die Renten nach Art. 92, Ziffer 7 des Betreibungsgesetzes unpfändbar. Eventuell sei der Arrest wenigstens insofern aufzuheben, als die Renten der Frau Stüssi-Trümpi bestellt worden seien und eventualissime müßte den Beschwerdeführern doch ein bestimmter Betrag als Kompetenz belassen werden.

II. Mit Entscheid vom 30. Januar 1897 hob die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Baselstadt den Arrest auf, im wesentlichen aus folgenden Gründen: Ob die Voraussetzungen zur Bewilligung des Arrestes vorhanden seien, habe das Betreibungsamt, als die nur mit dem Vollzug des Arrestes betraute Behörde, nicht zu untersuchen, wohl aber stehe ihm ein Prüfungsrecht dahin zu, ob der Arrestgegenstand im Sinne von Art. 92 des Betreibungsgesetzes pfändbar und damit arrestierbar sei oder nicht. Nun gehe aus den von den Beschwerdeführern selbst eingelegten Belegen in Verbindung mit der Tatsache, daß Stüssi im Jahre 1886 in Konkurs gefallen sei, hervor, daß die verarrestierten Renten den Eheleuten Stüssi-Trümpi unentgeltlich bestellt und daß dieselben durch die Bestellerin vom Zugriff der Gläubiger gemäß Art. 521 des Obligationenrechtes ausgeschlossen worden seien, so daß dieselben in der That nicht mit Beschlagnahme belegt werden dürfen.

III. Nachdem von diesem Entscheid dem Gläubiger Kenntnis gegeben worden war, reichte namens desselben Advokat Dr. Stöcklin in Basel rechtzeitig Rekurs beim Bundesgericht ein. Nach einer Bemerkung darüber, daß von der Beschwerde dem Rekurrenten keine Kenntnis gegeben worden sei, bringt derselbe an: Gemäß Art. 279 des Betreibungsgesetzes sei gegen einen Arrestbefehl weder Berufung noch Beschwerde zulässig. Nun bilde laut Art. 274 der Arrestgegenstand einen Bestandteil des Arrestbefehles und seien auch vorliegend die fraglichen Renten als Arrestobjekte angegeben gewesen. Eine Prüfung, ob diese pfänd- und arrestierbar seien, sei unter solchen Umständen dem Betreibungsbeamten nicht zugestanden. Eventuell aber werde darauf hingewiesen, daß die Aufsichtsbehörde von Basel mit Unrecht die mit Arrest belegten

Renten als unpfändbar bezeichnet habe. Die von den Beschwerdeführern angerufenen Beweismittel seien keineswegs genügend: Die Unpfändbarkeit müsse in dem Rentenbestellungsakt selbst enthalten sein; ferner sei es nicht ausgeschlossen, daß der Brief der Frau Blumer vom 1. Oktober 1887 unächt, d. h. vordatiert sei; vor allem aber sei nicht festgestellt, daß Frau Blumer wirklich Bestellerin der Renten sei. In dem Bestellungsakt komme ihr Name nicht vor; vielmehr habe danach Heinrich Stüssi die Renten zu seinen Gunsten bestellt, wie denn auch der Brief, den Frau Blumer an den Agenten der „Equitable“ geschrieben haben soll, mit den Worten beginne: „Sie empfangen von meinem Sohn 50,000 Fr. u. s. w.“ Die Aufsichtsbehörde von Baselstadt bemerkt in ihrer Vernehmlassung bezüglich des ersten Beschwerdepunktes, es finde nach dortiger Praxis eine Mitteilung der Beschwerde an die Gegenpartei nur statt, wenn der Sachverhalt auf Grund der Akten noch nicht klar festgestellt sei, was hier nicht zugetragen sei. Der Vertreter der Rekursgegner, Dr. Albrecht, seinerseits tritt den sachlichen Ausführungen des Rekurrenten durchwegs entgegen und beruft sich in Bezug auf die Unpfändbarkeit der fraglichen Renten auf das Original des Briefes der Frau Blumer vom 1. Oktober 1887, das er zu den Akten legt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die Mitteilung einer Beschwerde an die Gegenpartei ist im Betreibungsgesetz nicht vorgesehen. Es kann daher vom Standpunkte des Bundesrechts aus nichts dagegen eingewendet werden, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde in Fällen, wo der Sachverhalt liquid ist, eine solche Mitteilung unterläßt.

2. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Bewilligung und dem Vollzug des Arrestes, und es sind denn auch für die Beforgung der beiden Funktionen verschiedene Behörden vorgesehen (vergl. Art. 274, Absatz 1 des Betreibungsgesetzes). Allerdings sind nun die mit dem Vollzug des Arrestes betrauten Organe an den Arrestbefehl insofern gebunden, als sie die Voraussetzungen für die Bewilligung desselben nicht zu überprüfen haben. Aber andererseits haben sie bei der ihnen zufallenden Aufgabe die Vorschriften der

Art. 91 bis 109 des Betreibungsgesetzes zu beobachten, und sich somit auch an die in Art. 92 enthaltenen Vorschriften über Unpfändbarkeit zu halten. Die Kognition hierüber muß den Vollzugsorganen schon deshalb vorbehalten werden, weil die Arrestbehörden gar nicht in der Lage sind, eine Prüfung der maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse eintreten zu lassen. Die Vorschrift in Art. 274, Absatz 2, Ziffer 4, daß der Arrestbefehl die Angabe der mit Arrest zu belegenden Gegenstände enthalten solle, kann somit nicht die Bedeutung haben, daß die im Arrestbefehl bezeichneten Gegenstände nun auch mit Beschlag belegt werden müssen und daß eine Prüfung der Frage der Pfändbarkeit nicht mehr stattfinden könne. Sondern es kommt jener Vorschrift nur der Charakter einer den Inhalt des Arrestbefehls betreffenden Ordnungsvorschrift zu, und es bleibt die Frage, ob die betreffenden Gegenstände pfänd- und arrestierbar seien, stets der Prüfung der mit dem Arrestvollzug betrauten Organe vorbehalten. Dann trifft aber in Bezug auf diese Frage auch Art. 279, Alinea 1 des Betreibungsgesetzes nicht zu, wonach gegen den Arrestbefehl weder Berufung noch Beschwerde stattfindet. Vielmehr ist, wenn beim Vollzug des Arrestes durch die damit betrauten Organe die Vorschriften über Unpfändbarkeit verletzt werden, das gewöhnliche Rechtsmittel der Beschwerde an die Aufsichtsbehörden gegeben. Es war somit nicht gesetzwidrig, wenn die Basler Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde der Eheleute Stüssi-Trümpi eingetreten ist.

3. Materiell sodann muß der Vorentscheid ebenfalls geschützt werden. Die Feststellung der Vorinstanz, daß die fraglichen Renten den Eheleuten Stüssi-Trümpi unentgeltlich bestellt und daß dieselben im Sinne des Art. 521 des Obligationenrechtes vom Besteller dem Zugriff der Gläubiger entzogen worden sind, wird durch das Original des Briefes der Frau Blumer vom 1. Oktober 1887, dessen Eingang lautet: „Durch meinen Sohn . . . empfangen Sie . . .“ und in dem zum Schluß gesagt ist: „In dem „Versicherungsvertrag muß indessen nachdrücklich erwähnt werden, „daß ich als dritte Person unentgeltlich die Leibrente bestellt habe, „die nach § 521 vom Obligationenrecht der Schweiz durch Gläubiger nicht entzogen werden kann“, vollends bestätigt. Für eine Fälschung liegen nicht die mindesten Anhaltspunkte vor, und daß

die Unpfändbarkeit im Rentenbestellungsakt selbst erwähnt sein müsse, findet im Gesetze keinen Halt. Wo aber in so liquider Weise der Thatbestand des Art. 521 des Obligationenrechtes vorliegt, kann gegen die Aufsichtsbehörde ein Vorwurf nicht erhoben werden, wenn sie in Anwendung von Art. 92, Ziffer 7 des Betreibungsgesetzes die Unpfändbarkeit der betreffenden Gegenstände ausspricht.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

129. Entscheid vom 12. April 1897

in Sachen Aldinger.

I. Am 2. Dezember 1890 war über die Rekurrentin, Frau Emmy Aldinger geschiedene Navier, der Konkurs eröffnet, und vor dem 1. Januar 1892 erledigt worden. Nachher strebte der Vater derselben mit ihren Gläubigern einen Nachlaßvertrag an, nach welchem diese 10 % ihrer Forderungen gegen Salboquittung ausbezahlt erhalten sollten. Von 16 Gläubigern erklärten sich 11 einverstanden, und gestützt hierauf stellte Rechtsagent Härtich in St. Gallen am 9. Dezember 1896 namens der Frau Aldinger beim Bezirksgericht Gersau das Gesuch um Bewilligung eines Nachlaßvertrages. Das Bezirksgericht Gersau setzte auf den 4. Januar 1897 die Nachlaßverhandlung an, und genehmigte, da von Seite der Gläubiger keine Einsprachen erfolgten, den vorgelegten Nachlaßvertrag. Nach Ablauf der Appellationsfrist erklärte das Gericht das über Frau Aldinger ausgesprochene Falliment als folgenlos und widerrufen, und zwar gestützt auf die Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, wonach der Nachlaßvertrag auch auf frühere Fallimente anwendbar sei. Vom 20. bis 23. Januar 1897 erfolgte die Auszahlung der Gläubiger durch das Konkursamt Gersau, wobei alle Salboquittungen erteilten, mit Ausnahme der Erben Rog in Zürich